



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Leitung der Einheit für  
Arbeitsbedingungen  
Personal- und Finanzabteilung  
Ausschuss der Regionen  
Rue Belliard 99-101  
1040 Brüssel, Belgien

Brüssel, 20. Oktober 2017

C 2017-0185

Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.:           Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Verarbeitung medizinischer Daten innerhalb des medizinisch-sozialen Dienstes des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union (EDSB-Fall 2017-0185)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13. Februar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> (Verordnung) eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitung medizinischer Daten innerhalb des medizinisch-sozialen Dienstes des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union (AdR).

Laut der Erklärung des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) des AdR ersetzt diese Meldung die im Rahmen des [EDSB-Falls 2007-0004](#) analysierte Meldung<sup>2</sup>. Demzufolge werden in der vorliegenden Stellungnahme nur die Vorgehensweisen untersucht und herausgestellt, die von der alten Meldung abweichen und nicht mit den Grundsätzen der Verordnung im Einklang zu stehen scheinen.

Die Prüfung der vorgenommenen Änderungen hat ergeben, dass offenbar keine neue Stellungnahme erforderlich ist.

**Hingegen weist der EDSB darauf hin, dass alle Empfehlungen in der oben erwähnten Stellungnahme auch für die in der aktualisierten Meldung beschriebene Verarbeitung medizinischer Daten gelten.**

---

<sup>1</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>2</sup> Unser Verzeichnis der Meldungen wurde dementsprechend aktualisiert.

## **1. Sachverhalt und Prüfung**

Der EDSB erinnert allgemein daran, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden ist, und verweist auf seine diesbezüglichen Leitlinien<sup>3</sup>.

Laut den erhaltenen Informationen werden mit der Aktualisierung der Meldung zur Verarbeitung medizinischer Daten innerhalb des AdR mehrere Zwecke verfolgt:

- Widerspiegelung der neuen Verwaltungsstruktur der beiden voneinander getrennten und unabhängigen medizinischen Dienste des AdR und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA), während die alte Meldung durch einen gemeinsamen medizinischen Dienst übermittelt wurde, der für beide Ausschüsse tätig war;
- Klarstellung und Erläuterung der bestehenden Regelungen;
- Aktualisierung der Terminologie unter Berücksichtigung des Beamtenstatuts in der überarbeiteten Fassung von 2014;
- Einbeziehung einiger neuer Absprachen als Ergebnis der in der letzten Kooperationsvereinbarung zwischen dem AdR und dem EWSA vorgesehenen verstärkten Zusammenarbeit<sup>4</sup>.

### **1.1. Zweck der Verarbeitung**

Der EDSB stellt fest, dass die neue Meldung nicht den Zweck einer jeden Verarbeitungskategorie (Einstellungsuntersuchung, jährliche Untersuchung usw.) angibt, sondern sich damit begnügt, die einzelnen Kategorien aufzulisten. Da diese Verarbeitungskategorien unterschiedlichen Zwecken dienen und der Zweck bestimmt, welche Arten von Daten rechtmäßig erhoben werden dürfen, empfiehlt der EDSB, den Zweck einer jeden Verarbeitungskategorie eindeutig zu bestimmen und dabei die diesbezüglichen Empfehlungen in der Stellungnahme 2007-0004<sup>5</sup> zu berücksichtigen.

Der EDSB empfiehlt dem AdR, den Zweck einer jeden Verarbeitungskategorie eindeutig zu bestimmen und darauf zu achten, dass die diesbezüglichen Empfehlungen in der Stellungnahme 2007-0004 vollumfänglich beachtet werden. Die Datenschutzerklärung ist dementsprechend zu überarbeiten.

### **1.2. Datenkategorien**

Der EDSB stellt fest, dass der Anhang mit einer detaillierten Liste der für jede Verarbeitungskategorie (Einstellungsuntersuchung, jährliche Untersuchung, Sprechstunde und Notfallbehandlung usw.) erhobenen medizinischen Daten durch eine weiter gefasste Definition<sup>6</sup> ersetzt wurde, die die unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen

---

<sup>3</sup> [Leitlinien für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.](#)

<sup>4</sup> Siehe das Dokument „Implementing arrangements for increased cooperation between the Health Services of the Committee of the Regions and the Economic and Social Committee“.

<sup>5</sup> Siehe S. 10-12 der Stellungnahme 2007-0004.

<sup>6</sup> „(...) alle medizinischen oder sozialen Daten der zur Belegschaft gehörenden Person oder ihrer Angehörigen, die der medizinisch-soziale Dienst im Rahmen der (individuellen oder kollektiven) Arbeitsmedizin für erheblich hält,

Verarbeitungszwecke außer Acht lässt. Der EDSB wiederholt seine in der oben erwähnten Stellungnahme geäußerten Empfehlungen zur Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit der erhobenen Daten (Datenqualität), was insbesondere für die Einstellungsuntersuchung gilt<sup>7</sup>.

Der EDSB empfiehlt dem AdR, darauf zu achten, dass alle in der Stellungnahme 2007-0004 ausgesprochenen Empfehlungen zur Datenqualität trotz dieser Vereinfachung der Meldung vollumfänglich beachtet werden.

### **1.3. Übermittlung und Empfänger der Daten**

Der EDSB nimmt die Änderungen in Bezug auf die Übermittlung und die Empfänger medizinischer Daten zur Kenntnis, die im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem AdR und dem EWSA vorgenommen wurden<sup>8</sup>. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist die Übermittlung medizinischer und personenbezogener Daten von Mitarbeitern des AdR an das medizinische Team des EWSA (und umgekehrt) in bestimmten, eindeutig definierten Fällen möglich. Der EDSB begrüßt, dass für diese Fälle entsprechende Verfahren und Vorbeugemaßnahmen vorgesehen sind.

### **1.4. Datenaufbewahrung**

Der EDSB stellt fest, dass in der neuen Meldung nicht angegeben ist, wie lange Unterlagen zu Einstellungsuntersuchungen aufbewahrt werden, auf die keine Einstellung folgt, während es in der Datenschutzerklärung heißt, dass diese Unterlagen nach einem Jahr vernichtet werden. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, für die verschiedenen Dokumentenarten und Aufbewahrungszwecke spezifische Regeln aufzustellen<sup>9</sup>.

Der EDSB empfiehlt dem AdR, spezifische Aufbewahrungsfristen festzulegen, um den verschiedenen Arten von Unterlagen und Dokumenten Rechnung zu tragen. Die Datenschutzerklärung ist dementsprechend zu überarbeiten.

### **1.5. Datenschutzerklärung**

Die Datenschutzerklärung weist nicht nur mehrere Mängel, sondern auch Diskrepanzen gegenüber der Meldung auf, und zwar insbesondere in Bezug auf die Datenkategorien<sup>10</sup>. Der EDSB stellt außerdem fest, dass (ebenso wie in der Meldung) der Zweck der einzelnen Verarbeitungskategorien nicht erläutert wird<sup>11</sup>.

---

einschließlich der persönlichen Angaben und Informationen, die von externen Ärzten geliefert wurden, die die betroffene Person oder ihre Angehörigen behandeln oder betreut haben.“

<sup>7</sup> Siehe S. 12-17 der Stellungnahme 2007-0004.

<sup>8</sup> Siehe das Dokument „Implementing arrangements for increased cooperation between the Health Services of the Committee of the Regions and the Economic and Social Committee“.

<sup>9</sup> So erscheint es beispielsweise übertrieben, wenn ambulante Behandlungsdaten 30 Jahre lang aufbewahrt werden.

<sup>10</sup> Anm.: Familiäre Hintergründe stellen keine Identifikationsdaten dar.

<sup>11</sup> So deckt z. B. die Zweckbestimmung „Überwachung des Gesundheitszustands der Mitarbeiter des Ausschusses der Regionen“ die Einstellungsuntersuchung nicht ab.

Der EDSB wiederholt seine Empfehlungen aus der Stellungnahme 2007-0004 und empfiehlt dem AdR eine Überarbeitung der Datenschutzerklärung, damit diese alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen Punkte enthält und mit der oben erwähnten Meldung und den oben erwähnten Empfehlungen übereinstimmt.

## **2. Schlussfolgerungen**

Der EDSB äußert im vorliegenden Schreiben mehrere Empfehlungen, um die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen. Vorbehaltlich der Berücksichtigung der obigen Empfehlungen durch den AdR entspricht die Verarbeitung den Bestimmungen der Verordnung.

Infolgedessen überlässt es der EDSB dem AdR, diese Empfehlungen umzusetzen, und beschließt, **den Fall abzuschließen**.

Der EDSB weist darauf hin, dass das Verzeichnis der Meldungen entsprechend aktualisiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Kopie: Behördlicher Datenschutzbeauftragter